

Tabellarische Zusammenstellung der Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise im Rahmen der Anhörung zum Verordnungsverfahren zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes für die Große Norderbäke in der Gemeinde Apen und der Stadt Westerstede

A) Träger Öffentlicher Belange/Verbände/Naturschutzvereinigungen:

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
1	02.09.2021	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhebt aus landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist aber auf die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen im Überschwemmungsgebiet hin. Diese werden durch die im Wasserhaushaltsgesetz festgeschriebenen Einschränkungen und Anforderungen eines Überschwemmungsgebietes in der Bewirtschaftung ihrer Flächen eingeschränkt. Die Landwirtschaftskammer äußert diesbezüglich die Hoffnung, dass im zukünftigen Verwaltungshandeln von der Möglichkeit der Ausnahmezulassung gem. § 78 Abs. 3 und 4 WHG (gemeint ist: § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 3 WHG) auch Gebrauch gemacht wird. Die Kammer weist weiter darauf hin, dass durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes verursachte weitergehende Einschränkungen der jetzt praktizierten Nutzung in der Landwirtschaft, im Gartenbau (Baumschulbetriebe) oder im Forstbereich auszugleichen oder zu entschädigen sind.	Hinsichtlich der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen ergeben sich durch die Festsetzungen der Verordnung keine Veränderungen. Vorhandene Anlagen etc. genießen Bestandsschutz. Neue Maßnahmen sind allerdings nur unter den Voraussetzungen der Überschwemmungsgebietsverordnung zulässig. Hierüber muss zu gegebener Zeit einzelfallbezogen entschieden werden. Nutzungsbeschränkungen zur jetzt praktizierten Nutzung können sich allenfalls hinsichtlich evtl. Zwischenlagerungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ergeben, die im Hochwasserfall rechtzeitig zu beseitigen wären. Dies geschieht aber zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Hochwasserschäden und kann nicht zu einem Ausgleich- oder Entschädigungsanspruch führen.

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
			<p>Hinsichtlich der gartenbaulich genutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet sollte nach Ansicht der Kammer die Entwicklungsfähigkeit der Produktionsbetriebe nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zudem regt die Landwirtschaftskammer an, die Auflistung der in § 3 Abs. 3 Ziffer 1 der Verordnung aufgeführten und allgemein zugelassenen Maßnahmen um den Text: „Zäune zum Schutz vor Wildverbiss“ zu ergänzen, um den Betrieben zu ermöglichen, die Kulturen gegen Wildverbiss zu schützen</p>	<p>Die Entwicklungsmöglichkeit von Flächen zur gärtnerischen Nutzung bleiben auch mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestehen, soweit keine Veränderung des Retentionsraumes durch Aufhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche erfolgen. Die Zulässigkeit von baulichen Maßnahmen ist nach den Bestimmungen des Wasserrechts im Rahmen eines Ausnahmegenehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Eine allgemeine Zulassung würde dem Ziel bzw. dem Schutzzwecke der Überschwemmungsgebietsverordnung zuwiderlaufen.</p> <p>Gleiches gilt auch für die angeregte allgemeine Zulassung von Zäunen zum Schutz vor Wildverbiss. Allgemein zugelassen werden können nur Zäune, die einen weitgehend ungestörten Wasserabfluss gewährleisten. Die Entscheidung über die Zulassung von besonderen Zäunen zum Schutz vor Wildverbiss (z. B. Maschendrahtzäune o.ä.) muss einer speziellen Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.</p>

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
2	07.09.2021	BUND Kreisgruppe Ammerland	<p>Der BUND, Kreisgruppe Ammerland, begrüßt ausdrücklich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes.</p> <p>Der BUND schlägt aufgrund der zu erwartenden Klimaänderung im Nordwesten und der zu erwartenden Zunahme der winterlichen Niederschläge vor, bei Bemessung des Überschwemmungsgebietes statt eines 100jährigen Hochwasser vorsorglich die Bemessung eines 200jährigen Hochwasser zugrunde zu legen. Der BUND verweist diesbezüglich auf die bis zum Jahr 2100 vor Sturmfluten zu schützenden Gebiete. Hiervon ist auch das Gebiet der Großen Norderbäke betroffen. Zudem haben die jüngsten Überschwemmungsereignisse in Nordrhein-Westfalen und Rheinlandpfalz gezeigt, dass die Bemessung eines 100jährigen Hochwasser nicht ausreicht.</p> <p>Desweiteren schlägt der BUND vor, an vier Stellen des Überschwemmungsgebietes eine Flächenerweiterung zur zusätzlichen Hochwasserentlastung und Rückhaltung vorzunehmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine bundesweit bzw. landesweit geltende Vorgabe, die Berechnung des Überschwemmungsgebietes auf der Grundlage eines 100jährigen Hochwassers vorzunehmen. Dem müsse auch bei der Verordnungsfestsetzung entsprechend Rechnung getragen werden. Diese Vorgehensweise sei für alle festzusetzenden Überschwemmungsgebiete derzeit maßgebend und bindend.</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des Überschwemmungsgebietes in der Ortslage Eggeloge im Bereich westlich der Felder Straße (Grundstück der Ammerländer Wasseracht) entspricht den derzeit tatsächlichen örtlichen Höhenverhältnissen und wird daher entsprechend umgesetzt.</p>

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
			<p>Obwohl der BUND die schlanke Form der Verordnung grundsätzlich begrüßt, wird aber vorgeschlagen, dass zur besseren Information der Eigentümer bzw. Nutzer der im Überschwemmungsgebiet belegenen Grundstücke die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes zumindest teilweise mit in den Verordnungstext aufgenommen werden.</p>	<p>Die übrigen drei vorgeschlagenen Erweiterungsvorschläge sind aufgrund der tatsächlichen Höhenverhältnisse nicht realisierbar. Außerhalb des berechneten Areals der bei einem 100jährigen Hochwasser betroffenen Flächen liegende Grundstücke sind für eine reine Sicherung des Überschwemmungsgebietes nicht notwendig.</p> <p>Die Befürchtung des BUND, dass den Eigentümern bzw. Nutzern der Überschwemmungsgebietsflächen, die geltenden Bestimmungen nicht ausreichend bekannt sein könnten, ist unberechtigt. Eine zusätzliche Aufnahme des geltenden Gesetzestextes in den Vorlaut der Verordnung ist entbehrlich, da die betreffenden relevanten Auszüge aus dem Wasserhaushaltsgesetz als Anlage den Unterlagen der Verordnung beigelegt, Bestandteil der Ordnungsunterlagen werden und dementsprechend auch den Eigentümern und Nutzern der betroffenen Flächen in ausreichender Form zur Kenntnis gelangen.</p> <p>Eine Wiederholung im Verordnungstext birgt zudem die Gefahr einer ggf. notwendigen Ordnungsänderung bei</p>

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
			<p>Abschließend schlägt der BUND vor, von der in § 78 a Abs. 5 WHG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, und die Festsetzung von Dauervegetation im Bereich der Überschwemmungsgebietsflächen in die Verordnung mit auszunehmen. Dadurch könne erreicht werden, dass die nach Ansicht des BUND unsachgemäß als Maisacker genutzten Flächen in der Bäkenniederung wieder in Dauergrünland umgewandelt werden.</p>	<p>jeder später eintretenden Gesetzesänderung.</p> <p>Die vom BUND angeregten weiteren Festsetzungen sind für eine reine Sicherung des Überschwemmungsgebietes nicht notwendig. Zudem muss insbesondere mit Blick auf den immer größer werden Flächendruck in der landwirtschaftlichen Nutzung dem auch für die Nutzung geltenden Bestandsschutz ausreichend Rechnung getragen werden. Weitere Nutzungseinschränkungen sollten daher möglichst im Rahmen von späteren Einzelverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern und Institutionen realisiert werden.</p>
3	25.08.2021	NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg (gewässerkundlicher Landesdienst)	<p>Der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) des NLWKN erhebt gegenüber dem Verordnungsentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist aber darauf hin, dass die vorläufige Sicherung durch Verschnitt der berechneten Wasserspiegelfläche mit einem Geländemodell DGM5 bestimmt wurde. Um eine noch genauere Flächenabgrenzung zu erreichen wird ein erneuter Verschnitt der Wasserspiegelfläche mit einem Geländemodell DGM1 empfohlen. Der GLD bietet hierzu an, dass dieser Verschnitt vom NLWKN vorgenommen werden könnte.</p>	<p>In einem anschließenden Telefonat mit dem GLD zur Möglichkeit der erneuten Verschneidung musste der GLD das Angebot zurücknehmen, da aufgrund der fehlenden shaps zu den berechneten Wasserspiegelflächen ein Verschnitt mit einem Geländemodell DGM1 doch nicht möglich ist. Dem zur Folge kann und sollte die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wie vorgesehen auf der bereits bei der</p>

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
				vorläufigen Sicherung zugrunde gelegten Berechnung erfolgen.
4	02.09.2021	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	<p>Seitens des LBEG werden zur Verordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Das LBEG weist auf das betroffene Trinkwassergewinnungsgebiet Westerstede hin, deren Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen ist. Zur Abstimmung von Baumaßnahmen wird zudem auf das beim LBEG vorhandene Kartenmaterial verwiesen</p> <p>Außerdem weist das LBEG auf im Plangebiet befindliche Gashochdruck- und Rohrfernleitungen Und bittet im Rahmen des Festsetzungsverfahren um Beteiligung bzw. Abstimmung mit den Leitungsbetreibern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sind keine weiteren Maßnahmen insbesondere keine baulichen Maßnahmen verbunden. Insoweit sind durch die Festsetzung auch die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Beteiligung bzw. Abstimmung mit den vom LBEG genannten Rohrleitungsbetreibern ist erfolgt, bzw. wurde aufgrund dieses Hinweises nachträglich durchgeführt.</p>
5	31.08.2021	Baumschul-Beratungsring Weser-Ems e.V. und Bund Deutscher Baumschulen. Landesverband Weser-Ems e.V.	Keine Bedenken soweit die Baumschulnutzung in bisherigem Umfang weiter möglich ist und Bestandsschutz für Betriebsanlagen besteht.	Keine Nutzungseinschränkung für Baumschulbetriebe mit der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes vorgesehen. Für rechtmäßige Nutzungen und bestehende Betriebseinrichtungen (soweit rechtmäßig errichtet) besteht gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung Bestandsschutz.
6	23.07.2021	EWE NETZ GmbH	Keine Bedenken.	Mit der Ausweisung des

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
			Hinweis auf in unmittelbarer Nähe zum Überschwemmungsgebiet befindlichen Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH. Notwendigen Anpassungen dieser Anlagen sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Anpassungskosten sind von den Vorhabenträgern zu tragen.	Überschwemmungsgebietes sind keine baulichen o. ä. Maßnahmen verbunden, daher ergeben sich durch die Ausweisung auch keine Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen der EWE.
7	01.09.2021	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg	Keine Anregungen und Bedenken Hinweis auf bestehenden Landes- und Kreisstraßen im Überschwemmungsgebiet	Für bestehende Straßen und Einrichtungen besteht Bestandsschutz
8	08.09.2021 13.09.2021	Nord-West Oelleitung GmbH	Keine Bedenken, soweit der Zugang und die Nutzung bzw. die Möglichkeit der Instandsetzung der Rohrleitungen jederzeit bestehen bleibt.	Zugang, Nutzung und Instandsetzung werden nicht beeinträchtigt, da keine baulichen oder vergleichbaren Maßnahmen mit der Festsetzung verbunden sind (Bestandsschutz für bestehenden Nutzungen nach § 3 Abs. 4 der Verordnung). Außerdem sind zukünftige Verlegearbeiten an unterirdischen Leitungen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Ziffer 6 der Verordnung allgemein zugelassen.
9	30.07.2021	Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst	Keine Bedenken Hinweis auf Bestimmungen des Fischereigesetzes die für die Dauer der Ausuferung für die überfluteten Grundstücke gelten.	./.

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
10	06.08.2021	Landkreis Ammerland Untere Landesplanungsbehörde	Raumordnerisch bestehen keine Bedenken. Ausweisung wird ausdrücklich begrüßt.	./.
11	21.07.2021	Landkreis Ammerland Straßenverkehrsamt	Keine Bedenken	./.
12	26.07.2021	Landkreis Ammerland Untere Naturschutzbehörde	Keine Bedenken	./.
13	28.07.2021	Landkreis Ammerland Untere Wasserbehörde	Keine Bedenken	./.
14	02.08.2021	Gemeinde Apen	Keine Bedenken	./.
15	16.08.2021	Leda-Jümme-Verband	Keine Bedenken	./.
16	03.09.2021	Nieders. Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg	Keine Bedenken	./.
17	20.07.2021	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	Nicht betroffen	./.
18	19.08.2021	Nieders. Landesforsten	Verzicht auf Stellungnahme (telef. Mitteilung)	./.
19	30.07.2021	GasLINE GmbH & Co. KG dafür: PLEdoc GmbH	Nicht betroffen	./.

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
20	22.07.2021	Gasuni Deutschland Transport Services GmbH	Nicht betroffen	./.
21	19.07.2021	Deutsche Telekom Technik GmbH	Keine Bedenken	./.
22	23.07.2021	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken.	./.
23	06.08.2021	GASCADE Gastransport GmbH	Nicht betroffen	./.
24	20.07.2021	AVACON DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG	Nicht betroffen	./.
25	28.07.2021	LWLcom GmbH	Nicht betroffen	./.
26	05.10.2021	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Keine Anregungen und Bedenken	./.
27		Weitere Beteiligte: - Aktion Fischotterschutz - Ammerländer Wasseracht - Landkreis Ammerland – Untere Denkmalschutzbehörde - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. - Biologische Schutzgemeinschaft	Keine Antwort erhalten; damit keine Bedenken bzw. nicht betroffen	./.

Lfd Nr.	Datum der Stellungnahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
		<p>Hunte-Weser-Ems</p> <ul style="list-style-type: none"> - Colt Technology Services GmbH - EWE Wasser GmbH - Handwerkskammer Oldenburg - LGLN Oldenburg - Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) - LabüN Landesbüro Naturschutz - Jägerschaft Ammerland e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. - NaturFreunde Niedersachsen e.V. - NABU Deutschland – Bezirksgeschäftsstelle Oldenburg Land - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Nds. Heimatbund e.V. - Oldenburgische Industrie- und Handelskammer - Oldenburgische Landschaft - OOWV, Brake - TenneT TSO GmbH - Ruhrgas AG - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) - Staatl. Gewerbeaufsichtsamt 		

Lfd Nr.	Datum der Stellung- nahme	TÖB/Verband/ Naturschutzvereinigung	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag für die Behandlung der Stellungnahme
		<ul style="list-style-type: none"> - Stadt Westerstede - Verein Naturschutzpark e.V. - Ammerl. Landvolkverband e.V. - LWK Forstamt Weser-Ems - Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Ammerland 		

B) Private Einwendungen:

Private Einwendungen wurden nicht vorgebracht.